

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G des KVBW

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des KVBW am 7.11.1987 beschlossen, am 5.3.1988, am 18.4. 2010, am 27.1.2017 geändert, vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und am 29.4.2018 von der Mitgliederversammlung des KVBW bestätigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Zuständigkeitsabgrenzung der Vorstandsmitglieder

- § 1 Der Vertretungsvorstand
- § 2 Der geschäftsführende Vorstand
- § 3 Der erweiterte Vorstand

### II. Aufgabenbereiche der Einzelmitglieder des Vorstandes

- § 4 Der Schatzmeister
- § 5 Der Sportwart
- § 6 Die Stilrichtungswarte
- § 7 Der Jugendwart
- § 8 Der Frauenwart
- § 9 Der Schulsportreferent

### III. Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter in ihren Geschäftsbereichen

- § 10 Der Geschäftsführer
- § 11 Der Referent Lehrwesen
- § 12 Die Referenten Prüfungswesen
- § 13 Der Referent Kampfrichterwesen
- § 14 Der Leistungssportkoordinator
- § 15 Der Referent Wettkampfsport
- § 16 Der Referent Breitensport/Gesundheitssport
- § 17 Der Referent Öffentlichkeitsarbeit

### IV. Verbandssitzungen und Versammlungen

- § 18 Einberufung von Vorstandssitzungen
- § 19 Sitzungsablauf von Vorstandssitzungen
- § 20 Redeordnung

## **I. Zuständigkeitsabgrenzung der Vorstandsmitglieder**

### **§ 1 Der Vertretungsvorstand**

1. Der Vertretungsvorstand vertritt den KVBW gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 5000,-- € ist sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende ermächtigt. Die Ermächtigung gilt im Innenverhältnis für den zweiten Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.
3. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 10.000,-- € bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die über diesen Betrag hinausgehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 2 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes und der gesamten Organisation des Verbandes. Zu diesem Zweck ist seinen Mitgliedern zu allen Sitzungen und Veranstaltungen freier Zutritt zu gewähren. Auf Aufforderung sind ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Ihm obliegt ferner die Überwachung des Verbandsgeschäftsführers und der besonderen Vertreter. Diese sind verpflichtet, den Mitgliedern auf Aufforderung unverzüglich Rechenschaft zu geben und Einblick in ihre Unterlagen zu gewähren.
3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes durch.
4. Bei leichteren Verstößen gegen Satzungsbestimmungen (§ 16 der Satzung) kann der geschäftsführende Vorstand eine formlose schriftliche Abmahnung des Betreffenden beschließen, die mit der Aufforderung verbunden ist, weitere Verstöße gleicher Art künftig zu unterlassen.
5. Der geschäftsführende Vorstand bestellt und entläßt die Besonderen Vertreter. Diese bleiben bis zur Bestätigung durch den erweiterten Vorstand kommissarisch im Amt.
6. Der geschäftsführende Vorstand bestellt und entläßt Leistungssportkoordinator, Landes- und Stützpunktrainer.

## **§ 3 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand ist für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

1. Entscheidungen in Fragen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Satzung nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht.
2. Vorläufiges Inkraftsetzen von Ordnungen des Verbandes.
3. Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzten besonderen Vertreter.
4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung.
5. Beschluß über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.
7. Verhängung der in §16 der Satzung genannten Strafen.
8. Verhängung von Zwangsgeld gemäß §20 der Geschäftsordnung
9. Entscheidung über den Abschluß von Rechtsgeschäften durch den Vertretungsvorstand bis zu 5.000,-- €.
10. Ehrungen sowie die Aberkennung von Ehrungen nach der Ehrenordnung.

## **II. Aufgabenbereiche der Einzelmitglieder des Vorstandes**

### **§ 4 Der Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung des KVBW verantwortlich. Er leistet Zahlungen aufgrund vorgelegter Rechnungen oder Abrechnungen und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

2. Der Schatzmeister erstellt für zwei Geschäftsjahre - jeweils nach Jahren getrennt - die Haushaltsvoranschläge und die Jahresrechnung. Beide sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer Nachhaltigkeit von besonderem wirtschaftlichen Gewicht sind.

## **§ 5 Der Sportwart**

1. Der Sportwart ist für die Planung, Durchführung und Überwachung des Leistungssports im KVBW verantwortlich. Er kann Aufgaben an die hierfür zuständigen besonderen Vertreter delegieren.

## **§ 6 Die Stilrichtungswarte**

Die Stilrichtungswarte sind die gewählten Vertreter der im KVBW offiziell vertretenen Stilrichtungen. Sie nehmen die Belange ihrer Stilrichtung wahr. Sie werden für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt. In stilrichtungsbezogenen Entscheidungen steht ihnen ein Vetorecht zu.

## **§ 7 Der Jugendwart**

Der Jugendwart des KVBW ist zugleich der 1. Vorsitzende des Jugendvorstandes. Er wird von den Jugendwarten der Mitgliedsvereine gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Weiteres regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Der Frauenwart**

Der Frauenwart des KVBW wird von den Frauenwarten oder den hierfür Beauftragten der Mitgliedsvereine gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Schulsportreferent**

Der Schulsportreferent wird von der MV gewählt. Er ist zuständig für alle Belange des Karate in den Schulen. Er ist das Bindeglied zwischen den Schulen, den Sportbünden und dem KVBW.

## **III. Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter in ihren Geschäftsbereichen**

Die Referenten der verschiedenen Geschäftskreise sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs an Weisungen des Vertretungsvorstandes und des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

## **§ 10 Der Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer hat die Erfüllung der Aufgaben des KVBW sicherzustellen.

2. Er ist Adressat und Versendestelle für den gesamten Geschäftsbetrieb des KVBW. Einschlägige Schriftstücke (Ausschreibungen, Terminmitteilungen, Bei-/ Austrittserklärungen, Anträge, usw.) hat er unverzüglich in ausreichender Anzahl den Mitgliedern des zuständigen Organs oder Ressorts zuzuleiten und den geschäftsführenden Vorstand darüber zu unterrichten. Alle für den Verband relevanten Schriftstücke hat der Geschäftsführer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Bei Versammlungen und Sitzungen führt er in der

Regel das Protokoll. Die Geschäftsstelle unterliegt der Weisung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung den Geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern in der Reihenfolge der Satzung.

3. Der Geschäftsführer hat den Mitgliederbestand zu erfassen und auf dem laufenden zu halten.

4. Als Auskunftsstelle des Verbandes hat er u.a. seine telefonische Erreichbarkeit zu bestimmten Zeiten zu gewährleisten.

5. Für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer die notwendigen finanziellen Mittel nach Maßgabe der Finanz- bzw. Kostenordnung. Soweit Verbandsgröße und Finanzlage es rechtfertigen, kann der Geschäftsführer in einem Teilzeit- oder Vollzeitverhältnis angestellt werden. Über die Art des Arbeitsverhältnisses und die Höhe des Arbeitsentgeltes entscheidet der erweiterte Vorstand.

### **§ 11 Der Referent Lehrwesen**

1. Der Referent Lehrwesen ist verantwortlich für die Verbreitung des Karate in Theorie und Praxis. Zu seinen Aufgaben gehört vor allem die Übungsleiter- und B-Trainerausbildung des KVBW. Deshalb obliegt ihm die Planung, Organisation und Durchführung entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Er hat entsprechende Lehrgänge mit den Sportschulen in Baden-Württemberg abzustimmen und die Lehr- und Prüfungsinhalte den einschlägigen Vorschriften des DKV anzupassen.

2. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beschickung von Trainerlehrgängen des DKV.

3. Die Vorschriften des DKV sind zu beachten.

4. Über die Inhaber von Übungsleiter- und Trainerlizenzen ist eine Kartei zu führen.

5. Der Referent Lehrwesen sollte als Qualifikationsvoraussetzung mindestens die A-Trainer-Lizenz besitzen oder eine vergleichbare andere fachliche Qualifikation nachweisen.

### **§ 12 Die Referenten Prüfungswesen**

1. Der Referent Prüfungswesen Shotokan wird von der Prüfungskommission vorgeschlagen und durch den erweiterten Vorstand ernannt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Prüfern des KVBW gewählt werden. Die Prüfungskommission wählt ihren Vorsitzenden. Der Referent Prüfungswesen Goju-Ryu wird von der Goju-Ryu Prüfungskommission vorgeschlagen und durch den erweiterten Vorstand ernannt. Der Vorstand des KVBW ist im Innenverhältnis daran gebunden, die vorgeschlagenen Referenten Prüfungswesen nach §13 der Satzung als Referenten Prüfungswesen zu ernennen.

2. Dem Referenten Prüfungswesen obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Kyu-Prüfungen.

3. Er ist sowohl Bindeglied zwischen Landesprüfern und der Bundesprüfungskommission als auch zwischen den Prüfern und dem Vorstand des KVBW.

4. Er ist ferner verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Landesprüfer und für die Vergabe von Landesprüferlizenzen.

5. Zu seinen Aufgaben gehört weiterhin die Beschickung von Prüferlehrgängen des DKV.

### **§ 13 Der Referent Kampfrichterwesen**

1. Der Referent Kampfrichterwesen sorgt für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im Rahmen der Kampfrichterordnung und der Kampfrichterausbildungsordnung des DKV.

2. Er benennt die Kampfrichter für alle Veranstaltungen des KVBW und leitet deren Einsatz. Im Verhinderungsfall kann er sich durch einen im Kampfrichterwesen erfahrenen Kampfrichter vertreten lassen.
3. Der Kampfrichterreferent führt eine Namens- und Einsatzkartei über die im Bereich des KVBW ansässigen Kampfrichter.
4. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beschickung von Kampfrichterlehrgängen des DKV.

#### **§ 14 Der Leistungssportkoordinator**

1. Der Leistungssportkoordinator ist zuständig für konkrete Maßnahmen auf dem Gebiet des Leistungssports.
2. In Zusammenarbeit mit den Landestrainern ist er für die fristgerechte Zusammenstellung der Kaderlisten verantwortlich
3. Er organisiert und überwacht die Maßnahmen der Landeskader und kontrolliert die Budgeteinhaltung. Er führt die Kaderlisten und ist für die Abrechnungen der Kaderathleten zuständig.
4. Er ist Ansprechpartner für Leitungssportbelange beim Präsidialausschuss Leistungssport, den Landessportbünden, DKV, Landestrainern, Stützpunkten und Kaderathleten.

#### **§ 15 Der Referent Wettkampfsport**

Der Referent Wettkampfsport ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung der Meisterschaften des KVBW:

- a) LM Leistungsklasse
- b) LM U21
- c) LM Junioren
- d) LM Jugend
- e) LM Schüler A und B
- f) LM Kinder
- g) LM Masterklasse
- h) LM für Menschen mit Behinderung
- i) Regio-Cups

Dabei nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Nominierung und Einsatzplanung der offiziellen Coachs bei Deutschen Meisterschaften.
- b) Erstellung und Überwachung der Budgetierung für die Durchführung der Landesmeisterschaften und Regio-Cups sowie der Kosten der offiziellen Coaches sowie Prüfung der Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine bei Deutschen Meisterschaften in Absprache mit dem Schatzmeister.
- c) Terminierung der Austragungstermine für Landesmeisterschaften und Regio-Cups

## **§ 16 Der Referent Breitensport/Gesundheitssport**

Der Referent Breitensport/Gesundheitssport ist für die Planung, Durchführung und Überwachung von

- a) Landeslehrgängen/Gesundheitssport/Budomotion/Herz-Kreislauf/Sport pro Gesundheit
- b) Pokalturnieren, etc. verantwortlich.
- c) Er sollte in den o.g. Bereichen eine entsprechende Qualifikation nachweisen (z.B. Trainer A- und Präventionslizenz)

## **§ 17 Der Referent Öffentlichkeitsarbeit**

Der Referent Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die publizistische Verbreitung werbewirksamer Informationen über Karate, vor allem aller einschlägigen sportlichen Ereignisse. Im Einzelnen ist er für folgende Publikationen verantwortlich:

- a) DKV-Organ
- b) Sportorgane BSB-Nord, BSB Freiburg und WLSB
- c) Lokalpresse
- d) überregionale Presse
- e) Rundfunk
- f) Fernsehen
- g) Ggf. andere fachbezogene Schriften
- h) Social media

## **IV. Verbandssitzungen und Versammlungen**

### **§ 18 Einberufung von Vorstandssitzungen**

1. Der Vertretungsvorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Einberufung zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einladung auch fernmündlich erfolgen. Die Einladungsfrist verkürzt sich hierbei auf eine Woche.

2. Beschlüsse des Geschäftsführenden und des Erweiterten Präsidiums können auch per Telefon oder E-Mail herbeigeführt werden. Jedes Präsidiumsmitglied kann auf diese Weise einen Beschlussantrag stellen. Ein Beschluß kommt durch einfache Mehrheit zustande. Das Beschlussergebnis ist per Fax durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten, förmlich festzustellen und bekannt zu geben. Der Beschluss ist in die durch den Geschäftsführer zu führende Beschlussammlung aufzunehmen.

### **§ 19 Sitzungsablauf der Vorstandssitzungen**

1. Alle gemäß der Satzung einberufenen Sitzungen der Vorstandsgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied besitzt bei Abstimmungen 1 Stimme.

2. Der Sitzungsleiter bringt die Punkte der beschlossenen Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Durchführung, falls die Teilnehmer keine Änderung beschließen.

3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

4. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.

5. Der Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, daß mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
6. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Beendigung der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
7. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, 2/3 der anwesenden Stimmen verlangen dies.
8. Vor der Abstimmung auf Schluß der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste dem Wunsch auf Fürsprache und Gegenrede durch jeweils einen Redner stattzugeben. Ist der Schlußantrag angenommen oder hat sich kein Redner mehr gemeldet, so hat der Sitzungsleiter dem Antragsteller auf Wunsch das Wort zu erteilen.
9. In Vorstandssitzungen können Mitglieder jederzeit unter TOP „Verschiedenes“ Anträge stellen.

## **§ 20 Redeordnung**

1. Die Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf ohne Zustimmung des Sitzungsleiters das Wort ergreifen.
2. Der Sitzungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen. Er kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
3. Die Redezeit kann auf Beschluß des Gremiums beschränkt werden. Über Anträge auf Beschränkung der Redezeit ist ohne vorherige Aussprache abzustimmen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung muß das Wort unabhängig von einer etwaigen Rednerliste gegeben werden. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluß der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.
4. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Sitzungsleiter ihn zur Sache zu rufen, bzw. das Wort zu entziehen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Sitzungsleiter ihn zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle und bei grober Störung der Sitzung kann der Sitzungsleiter den Betreffenden aus dem Sitzungsraum weisen.